

1600 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (131 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 durch die Einfügung von Bestimmungen über die Volksanwaltschaft geändert wird

Der dem Verfassungsausschuß zur Vorbereitung zugewiesene Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle sieht die Einfügung eines neuen Hauptstückes in der Bundesverfassung vor, das Bestimmungen über die Volksanwaltschaft zum Gegenstand hat. Aufgabe dieser Einrichtung soll einerseits die Entgegennahme und Prüfung von Beschwerden und Anfragen aus der Bevölkerung und andererseits gegebenenfalls auch die amtswegige Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sein. Die Volksanwaltschaft soll diese Aufgaben im gesamten Bereich der Bundesverwaltung wahrnehmen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen sehen auch ein Beschwerderecht der Volksanwaltschaft beim Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof vor.

Der Entwurf enthält ferner Bestimmungen über die Bestellung und Organisation der Volksanwaltschaft und sieht schließlich vor, daß die Volksanwaltschaft mindestens zweimal jährlich einen Tätigkeitsbericht dem Nationalrat vorlegt.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage erstmalig am 8. Feber 1972 in Verhandlung gezogen und einen Unterausschuß gewählt, dem von der SPÖ die Abgeordneten Dr. Heinz Fischer, Dr. Fleischmann, Bregartner, Ing. Hobl und Dr. Erika Seda, von der ÖVP die Abgeordneten Dr. Blenk, Dr. Ermacora, Dr. Fiedler und Doktor Gruber und von der FPÖ der Abgeordnete Dr. Broesigke angehörten.

Der Unterausschuß hat die Vorlage in insgesamt 19 Sitzungen beraten.

Am 16. Mai 1972 hat der Unterausschuß die Präsidenten der Höchstgerichte Dr. Antonioli,

Dr. Borotha und Dr. Pallin, ferner die Hochschulprofessoren Dr. Kurt Ringhofer und Doktor Robert Walter und schließlich Doz. Dr. Khol und Dr. Frischenschlager gehört. Ferner haben am 11. Mai und 15. November 1973 Vertreter der Bundesländer vor dem Unterausschuß zu Fragen des Geltungsbereiches der Volksanwaltschaft Stellung genommen.

Ab Juni 1973 wurde den Beratungen des Unterausschusses der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Edwin Loebenstein als Sachverständiger beigezogen.

Der vom Unterausschuß erarbeitete Entwurf sieht neben den Bestimmungen über die Volksanwaltschaft vor allem eine Erweiterung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes vor.

Ein Einvernehmen über diesen Gesetzentwurf konnte aber letzten Endes im Unterausschuß nicht erzielt werden.

Am 13. Mai 1975 hat der Verfassungsausschuß die Regierungsvorlage neuerlich in Verhandlung gezogen und den Bericht über die Verhandlungen des Unterausschusses entgegengenommen. Nach einer Debatte, in der die Abgeordneten Doktor Koren, Dr. Broesigke, Dr. Heinz Fischer, Dr. Ermacora, Dr. Fiedler, Dr. Fleischmann, Dr. Blenk und Doktor Prader das Wort ergriffen, hat der Ausschuß hinsichtlich des Art. I Z. 12 und 13 mit Mehrheit, im übrigen einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der von den Abgeordneten Dr. Heinz Fischer und Dr. Broesigke auf Grund der Verhandlungen im Unterausschuß beantragten Fassung zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 13. Mai 1975

DDr. Hesele
Berichterstatler

Thalhammer
Obmann

**Bundesverfassungsgesetz vom XXXX
XXX, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz
in der Fassung von 1929 durch Bestimmun-
gen über die Erweiterung der Zuständigkeit
des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfas-
sungsgerichtshofes sowie über die Errichtung
einer Volksanwaltschaft geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 12 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Darin ist zu bestimmen, daß die Bescheide der Senate nicht der Aufhebung und Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen; der Ausschluß eines ordentlichen Rechtsmittels von der Behörde erster Instanz an die Landesinstanz ist unzulässig.“

2. a) Art 20 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ist durch Bundes- oder Landesgesetz zur Entscheidung in oberster Instanz eine Kollegialbehörde eingesetzt worden, deren Bescheide nach der Vorschrift des Gesetzes nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen und der wenigstens ein Richter angehört, so sind auch die übrigen Mitglieder dieser Kollegialbehörde in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.“

b) der bisherige Art. 20 Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

3. Art. 89 hat zu lauten:

„Art. 89. (1) Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge steht, soweit in diesem Artikel nicht anderes bestimmt wird, den Gerichten nicht zu.

(2) Hat ein Gericht gegen die Anwendung einer Verordnung aus dem Grund der Gesetz-

widrigkeit Bedenken, so hat es den Antrag auf Aufhebung dieser Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen. Hat der Oberste Gerichtshof oder ein zur Entscheidung in zweiter Instanz zuständiges Gericht gegen die Anwendung eines Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit Bedenken, so hat es den Antrag auf Aufhebung dieses Gesetzes beim Verfassungsgerichtshof zu stellen.

(3) Ist die vom Gericht anzuwendende Rechtsvorschrift bereits außer Kraft getreten, so hat der Antrag des Gerichtes an den Verfassungsgerichtshof die Entscheidung zu begehren, daß die Rechtsvorschrift gesetzwidrig oder verfassungswidrig war.

(4) Abs. 2 und Abs. 3 gelten sinngemäß für Staatsverträge nach Maßgabe des Art. 140 a.

(5) Durch Bundesgesetz ist zu bestimmen, welche Wirkungen ein Antrag gemäß Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 für das beim Gericht anhängige Verfahren hat.“

4. Art. 130 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt über Beschwerden, womit

- a) Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden,
- b) Rechtswidrigkeit der Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person oder
- c) Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden

behauptet wird. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt außerdem über Beschwerden gegen Weisungen gemäß Art. 81 a Abs. 4.“

5. Nach Art. 131 wird folgender Art. 131 a eingefügt:

„Art 131 a. Gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person kann diese Person Beschwerde erheben, wenn sie durch die betreffende Maßnahme in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet.“

6. Art. 133 hat zu lauten:

„Art 133. Ausgenommen von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind

1. die Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gehören;
2. die Angelegenheiten des Patentwesens;
3. die Angelegenheiten des Schutzes von Marken und anderen Warenbezeichnungen, sofern die Entscheidung in oberster Instanz einer gemäß Art. 20 Abs. 2 eingerichteten Kollegialbehörde zusteht.“

7. Dem Art. 135 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Art. 89 gilt sinngemäß auch für den Verwaltungsgerichtshof.“

8. Art. 139 hat zu lauten:

„Art. 139. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundes- oder Landesbehörde auf Antrag eines Gerichtes, sofern aber der Verfassungsgerichtshof eine solche Verordnung in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen. Er erkennt über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Landesbehörde auch auf Antrag der Bundesregierung und über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde auch auf Antrag einer Landesregierung und über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Gemeindeaufsichtsbehörde nach Art. 119 a Abs. 6 auch auf Antrag der betreffenden Gemeinde. Er erkennt ferner über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist; für solche Anträge gilt Art. 89 Abs. 3 sinngemäß.

(2) Wird in einer beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Rechtssache, in der der Verfassungsgerichtshof eine Verordnung anzuwenden hat, die Partei klaglos gestellt, so ist ein bereits eingeleitetes Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Verordnung dennoch fortzusetzen.

(3) Der Verfassungsgerichtshof darf eine Verordnung nur insoweit als gesetzwidrig aufheben, als ihre Aufhebung ausdrücklich beantragt wurde oder als sie der Verfassungsgerichtshof in der bei ihm anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte. Gelangt der Verfassungsgerichtshof jedoch zur Auffassung, daß die ganze Verordnung

- a) der gesetzlichen Grundlage entbehrt,
- b) von einer unzuständigen Behörde erlassen wurde oder
- c) in gesetzwidriger Weise kundgemacht

wurde, so hat er die ganze Verordnung als gesetzwidrig aufzuheben. Dies gilt nicht, wenn die Aufhebung der ganzen Verordnung offensicht-

lich den rechtlichen Interessen der Partei zuwiderläuft, die einen Antrag gemäß dem letzten Satz des Abs. 1 gestellt hat oder deren Rechtssache Anlaß für die Einleitung eines amtswegigen Verordnungsprüfungsverfahrens gegeben hat.

(4) Ist die Verordnung im Zeitpunkt der Fällung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes bereits außer Kraft getreten und wurde das Verfahren von Amts wegen eingeleitet oder der Antrag von einem Gericht oder von einer Person gestellt, die unmittelbar durch die Gesetzwidrigkeit der Verordnung in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, so hat der Verfassungsgerichtshof auszusprechen, ob die Verordnung gesetzwidrig war. Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem eine Verordnung als gesetzwidrig aufgehoben wird, verpflichtet die zuständige oberste Behörde des Bundes oder des Landes zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung. Dies gilt sinngemäß für den Fall eines Ausspruches gemäß Abs. 4. Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft, wenn nicht der Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten eine Frist bestimmt, die sechs Monate, wenn aber gesetzliche Vorkehrungen erforderlich sind, ein Jahr nicht überschreiten darf.

(6) Ist eine Verordnung wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben worden oder hat der Verfassungsgerichtshof gemäß Abs. 4 ausgesprochen, daß eine Verordnung gesetzwidrig war, so sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den Spruch des Verfassungsgerichtshofes gebunden. Auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlaßfalles ist jedoch die Verordnung weiterhin anzuwenden, sofern der Verfassungsgerichtshof nicht in seinem aufhebenden Erkenntnis anderes ausspricht. Hat der Verfassungsgerichtshof in seinem aufhebenden Erkenntnis eine Frist gemäß Abs. 5 gesetzt, so ist die Verordnung auf alle bis zum Ablauf dieser Frist verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlaßfalles anzuwenden.“

9. Art. 140 hat zu lauten:

„Art. 140. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verfassungswidrigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes auf Antrag des Verwaltungsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes oder eines zur Entscheidung in zweiter Instanz berufenen Gerichtes, sofern aber der Verfassungsgerichtshof ein solches Gesetz in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen. Er erkennt über Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch auf Antrag der Bundesregierung und über Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auch auf Antrag einer Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates. Durch Landesverfassungsgesetz kann bestimmt werden, daß ein solches Antragsrecht hin-

sichtlich der Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch einem Drittel der Mitglieder des Landtages zusteht. Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist; für solche Anträge gilt Art. 89 Abs. 3 sinngemäß.

(2) Wird in einer beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Rechtssache, in der der Verfassungsgerichtshof ein Gesetz anzuwenden hat, die Partei klaglos gestellt, so ist ein bereits eingeleitetes Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes dennoch fortzusetzen.

(3) Der Verfassungsgerichtshof darf ein Gesetz nur insoweit als verfassungswidrig aufheben, als seine Aufhebung ausdrücklich beantragt wurde oder als der Verfassungsgerichtshof das Gesetz in der bei ihm anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte. Gelangt der Verfassungsgerichtshof jedoch zu der Auffassung, daß das ganze Gesetz von einem nach der Kompetenzverteilung nicht berufenen Gesetzgebungsorgan erlassen oder in verfassungswidriger Weise kundgemacht wurde, so hat er das ganze Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben. Dies gilt nicht, wenn die Aufhebung des ganzen Gesetzes offensichtlich den rechtlichen Interessen der Partei zuwiderläuft, die einen Antrag gemäß dem letzten Satz des Abs. 1 gestellt hat oder deren Rechtssache Anlaß für die Einleitung eines amtswegigen Gesetzesprüfungsverfahrens gegeben hat.

(4) Ist das Gesetz im Zeitpunkt der Fällung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes bereits außer Kraft getreten und wurde das Verfahren von Amts wegen eingeleitet oder der Antrag von einem Gericht oder von einer Person gestellt, die unmittelbar durch die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, so hat der Verfassungsgerichtshof auszusprechen, ob das Gesetz verfassungswidrig war. Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem ein Gesetz als verfassungswidrig aufgehoben wird, verpflichtet den Bundeskanzler oder den zuständigen Landeshauptmann zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung. Dies gilt sinngemäß für den Fall eines Ausspruches gemäß Abs. 4. Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft, wenn nicht der Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten eine Frist bestimmt. Diese Frist darf ein Jahr nicht überschreiten.

(6) Wird durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ein Gesetz als verfassungswidrig aufgehoben, so treten mit dem Tag des Inkrafttretens der Aufhebung, falls das Erkenntnis nicht anderes ausspricht, die gesetzlichen Bestimmun-

gen wieder in Wirksamkeit, die durch das vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erkannte Gesetz aufgehoben worden waren. In der Kundmachung über die Aufhebung des Gesetzes ist auch zu verlautbaren, ob und welche gesetzlichen Bestimmungen wieder in Kraft treten.

(7) Ist ein Gesetz wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben worden oder hat der Verfassungsgerichtshof gemäß Abs. 4 ausgesprochen, daß ein Gesetz verfassungswidrig war, so sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den Spruch des Verfassungsgerichtshofes gebunden. Auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlaßfalles ist jedoch das Gesetz weiterhin anzuwenden, sofern der Verfassungsgerichtshof nicht in seinem aufhebenden Erkenntnis anderes ausspricht. Hat der Verfassungsgerichtshof in seinem aufhebenden Erkenntnis eine Frist gemäß Abs. 5 gesetzt, so ist das Gesetz auf alle bis zum Ablauf dieser Frist verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlaßfalles anzuwenden.“

10. Art. 142 Abs. 2 lit. e hat zu lauten:

„e) gegen Organe der Bundeshauptstadt Wien, soweit sie Aufgaben aus dem Bereich der Bundesvollziehung im eigenen Wirkungsbereich besorgen, wegen Gesetzesverletzung: durch Beschluß der Bundesregierung;“

11. Art. 144 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„Art. 144. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden, soweit der Beschwerdeführer durch den Bescheid in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Unter den gleichen Voraussetzungen erkennt der Verfassungsgerichtshof auch über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person. Die Beschwerde kann erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden, sofern ein solcher in Betracht kommt.

(2) Findet der Verfassungsgerichtshof, daß durch den angefochtenen Bescheid der Verwaltungsbehörde oder durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ein Recht im Sinne des Abs. 1 nicht verletzt wurde und handelt es sich nicht um einen Fall, der nach Art. 133 von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist, so hat der Verfassungsgerichtshof zugleich mit dem abweisenden Erkenntnis auf Antrag des Beschwerdeführers die Beschwerde zur Entscheidung darüber, ob der Beschwerde-

führer durch den Bescheid oder durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgehalt in einem sonstigen Recht verletzt wurde, dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten.“

12. Nach Art. 148 wird folgendes Hauptstück eingefügt:

„SIEBENTES HAUPTSTÜCK

Volksanwaltschaft

Art. 148 a. (1) Zur Entgegennahme und Prüfung von Beschwerden und Anfragen aus der Bevölkerung sowie zur amtswegigen Überprüfung der Gesetzmäßigkeit und Billigkeit ist für den Bereich der Bundesverwaltung ohne Rücksicht auf die Art ihrer Besorgung die Volksanwaltschaft in Wien nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berufen. Die Volksanwaltschaft ist in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Volksanwaltschaft besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und so vielen weiteren Mitgliedern, daß die Gesamtzahl der Mitglieder der Volksanwaltschaft der Zahl der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Parteien entspricht, wenigstens aber aus drei Mitgliedern. Die Volksanwaltschaft wird von der Bundesversammlung, die auf Vorschlag des Nationalrates vom Bundespräsidenten einzuberufen ist, auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Wahl durch die Bundesversammlung ist ein Wahlvorschlag zugrunde zu legen, der vom Hauptausschuß des Nationalrates auszuarbeiten ist, wobei die stärkste Partei des Hauptausschusses das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden der Volksanwaltschaft, die zweitstärkste Partei das Vorschlagsrecht für den stellvertretenden Vorsitzenden und jede weitere im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene Partei das Vorschlagsrecht für ein weiteres Mitglied der Volksanwaltschaft hat. Sind im Hauptausschuß des Nationalrates nur zwei Parteien vertreten, so steht das Vorschlagsrecht für das dritte Mitglied der Volksanwaltschaft der Partei zu, die über die meisten Mandate im Hauptausschuß verfügt; verfügen zwei Parteien über die gleiche Zahl der Mandate im Hauptausschuß, so ist die Zahl der bei der letzten Wahl zum Nationalrat abgegebenen Stimmen ausschlaggebend. Die Volksanwaltschaft ist gewählt, wenn bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Bundesversammlung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf den Wahlvorschlag des Hauptausschusses entfallen. Findet der Wahlvorschlag des Hauptausschusses nicht die Zustimmung der Bundesversammlung, dann ist vom Hauptausschuß des Nationalrates binnen drei Monaten ein neuer Vorschlag auszuarbeiten. Findet auch dieser Vorschlag nicht die Zustimmung der Bundesversammlung, dann werden die Mitglieder der Volksanwaltschaft vom Bundes-

präsidenten ernannt, wobei ihre Funktionsperiode in diesem Fall bis zum Ende der Legislaturperiode des Nationalrates währt. Der Wahlvorschlag des Hauptausschusses kann nur im ganzen angenommen oder abgelehnt werden.

(3) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben vor Antritt ihres Amtes dem Vorsitzenden der Wahlsitzung der Bundesversammlung die Angelobung zu leisten. Eine Wiederwahl aller oder einzelner Mitglieder der Volksanwaltschaft ist zulässig. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft scheiden mit Ablauf des Jahres, mit dem sie das 70. Lebensjahr vollendet haben, aus dem Amte. Außerdem können sie durch Beschluß der Bundesversammlung abberufen werden. Für solche Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, daß das Vorschlagsrecht der im Hauptausschuß vertretenen Parteien entfällt und daß die Bundesversammlung auf Vorschlag des Nationalrates oder des Bundesrates einzuberufen ist.

(4) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft müssen zum Nationalrat wählbar sein. Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers, der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes, der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes sowie Staatssekretäre können der Volksanwaltschaft nicht angehören. Verwaltungsbeamte, die zu Mitgliedern der Volksanwaltschaft gewählt werden, sind, soweit und solange sie nicht im Ruhestandsverhältnis sind, außer Dienst zu stellen. Die gemäß Art. 19 Abs. 2 erlassenen Vorschriften sind auch auf die Mitglieder der Volksanwaltschaft anzuwenden.

(5) Die Volksanwaltschaft wird nach außen vom Vorsitzenden und in dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, soweit in der Geschäftsverteilung nichts anderes vorgesehen ist. Die Volksanwaltschaft hat eine Geschäftsordnung zu beschließen. Für die Beschlußfassung ist die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder und Einstimmigkeit erforderlich. Kommt kein einstimmiger Beschluß zustande, so hat die Bundesregierung die Geschäftsordnung zu erlassen. Weiters kann von der Volksanwaltschaft für die Dauer ihrer Funktionsperiode eine Geschäftsverteilung beschlossen werden, die vorsieht, daß bestimmte Gruppen von Aufgaben einzelnen Mitgliedern zur ständigen Erledigung übertragen werden. Für die Beschlußfassung über die Geschäftseinteilung ist gleichfalls Einstimmigkeit bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder erforderlich. Für alle übrigen Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende stimmt mit.

(6) Die Volksanwaltschaft bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Kanzlei. Für die Er-

nennung der Angestellten dieser Kanzlei gilt Art. 30 Abs. 3 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die dort dem Präsidenten des Nationalrates eingeräumten Befugnisse dem Vorsitzenden der Volksanwaltschaft zustehen. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, daß regelmäßig wiederkehrende und der Vorbereitung der zu treffenden Maßnahmen dienende Erledigungen namens der Volksanwaltschaft von der Kanzlei vorzunehmen sind.

(7) Die Volksanwaltschaft hat mindestens einmal im Jahr dem Nationalrat einen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. In den Bericht sind vor allem Beobachtungen über Entwicklungen der von der Volksanwaltschaft überprüften Verwaltungstätigkeit sowie Empfehlungen zur Verwaltungstätigkeit aufzunehmen. Es bleibt der Volksanwaltschaft unbenommen, darüber hinaus auch weitere Berichte zu erstatten. Jedes Mitglied der Volksanwaltschaft, dessen Auffassung über den Inhalt des Berichtes nicht die Mehrheit gefunden hat, ist befugt, insoweit dem Bericht einen Minderheitsbericht anzuschließen.

Art. 148 b. (1) Die Volksanwaltschaft hat bei der Ausübung der ihr übertragenen Befugnisse auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und, soweit Gesetze dem nicht entgegenstehen, auf die nach den Umständen des Einzelfalles gebotene Billigkeit zu achten.

(2) Die Volksanwaltschaft ist verpflichtet, jede Beschwerde oder Anfrage aus der Bevölkerung zu beantworten, soweit sie sich auf ihren Wirkungsbereich (Art. 148 a Abs. 1) bezieht. In der Antwort ist mitzuteilen, welche Maßnahmen ergriffen wurden oder aus welchen Gründen von Maßnahmen abgesehen wurde. Rechtsauskünfte sind auf Fragen der Zuständigkeit sowie auf Fragen der Zulässigkeit von Rechtsmitteln und sonstigen Rechtsbehelfen zu beschränken.

(3) Wurde in einem Land gemäß Art. 148 f eine der Volksanwaltschaft gleichartige Einrichtung für den Bereich der Landesverwaltung geschaffen, so können Beschwerden und Anfragen ohne Rücksicht auf den Gegenstand sowohl bei der Volksanwaltschaft als auch bei der gleichartigen Einrichtung eingebracht werden. Die Volksanwaltschaft hat den Bereich der Landesverwaltung betreffende Beschwerden und Anfragen unverzüglich an die für diesen Bereich zuständige Einrichtung weiterzuleiten.

(4) Hat die Volksanwaltschaft Grund zur Annahme, daß die Gesetzmäßigkeit oder Billigkeit des Vorgehens von Organen der Verwaltung in einer bestimmten Angelegenheit in Frage steht, so hat sie diese Angelegenheit auch dann zu überprüfen, wenn insofern keine Beschwerde aus der Bevölkerung vorliegt.

(5) Für die Besorgung der Aufgaben der Volksanwaltschaft gilt Art. 53 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß ihr dem Verwaltungsgerichtshof und dem

Verfassungsgerichtshof gegenüber das Recht auf Akteneinsicht nur in dem Maß zusteht, in dem es nach den Bestimmungen der das Verfahren dieser Gerichtshöfe regelnden Bundesgesetze den Parteien des Verfahrens zukommt.

(6) Die Volksanwaltschaft hat, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, das Recht, die jeweils zuständigen Organe der Bundesverwaltung zur Berichterstattung aufzufordern. Betreffen bei der Volksanwaltschaft eingebrachte Anfragen oder Beschwerden den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung, so hat die Volksanwaltschaft den Landeshauptmann jedenfalls von ihrem Inhalt in Kenntnis zu setzen.

(7) Die Volksanwaltschaft kann dem zuständigen Organ der Bundesverwaltung Empfehlungen für die im anhängigen Fall zu treffenden Maßnahmen erteilen. Das zuständige Organ hat binnen einer durch Bundesgesetz zu bestimmenden Frist entweder diesen Empfehlungen zu entsprechen und dies der Volksanwaltschaft mitzuteilen oder in einem schriftlichen Bericht darzulegen, warum der Empfehlung nicht entsprochen werden konnte.

(8) Für den Wirkungsbereich des Bundespräsidenten gilt als zuständiges Organ im Sinne der Bestimmungen dieses Artikels das Organ, das den betreffenden Akt des Bundespräsidenten gegengezeichnet hat.

(9) Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann gegenüber der Volksanwaltschaft nicht geltend gemacht werden. Die Volksanwaltschaft selbst unterliegt der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das die Volksanwaltschaft in Erfüllung ihrer Aufgaben herangetreten ist. Bei der Erstattung der Berichte ist die Volksanwaltschaft zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit aber nur insoweit verpflichtet, als dies im Interesse der Parteien erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die in abgabenrechtlichen Vorschriften vorgesehene Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen.

Art. 148 c. (1) Die Volksanwaltschaft kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde in Angelegenheiten der Bundesverwaltung das in den das Verfahren der Verwaltungsbehörde regelnden Vorschriften vorgesehene ordentliche Rechtsmittel einbringen, wenn die Frist für dessen Einbringung für die Parteien des Verwaltungsverfahrens bereits abgelaufen ist und

1. aus dem Bescheid niemandem ein Recht erwachsen ist, oder
2. die Parteien des Verwaltungsverfahrens der Einbringung des Rechtsmittels zustimmen, oder
3. nach Auffassung der Volksanwaltschaft der Bescheid der Partei oder allen Parteien des Verwaltungsverfahrens zwar zum Vorteil gereicht, aber aus dem Grund der willkürlichen

Begünstigung gegen Art. 7 Abs. 1 verstößt und die Partei (die Parteien) dies wußte (wußten) oder wissen mußte (mußten).

Die Einbringung des ordentlichen Rechtsmittels ist nicht zulässig, wenn seit dem Zeitpunkt, von dem an die Parteien des Verwaltungsverfahrens kein ordentliches Rechtsmittel gegen den Bescheid mehr einbringen können, mehr als ein Jahr vergangen ist.

(2) Ferner kann die Volksanwaltschaft die Aufhebung oder Abänderung von Bescheiden einer Verwaltungsbehörde in Angelegenheiten der Bundesverwaltung bei der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde oder — wenn keine solche in Betracht kommt — bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, beantragen, wenn und insoweit die das Verfahren der Verwaltungsbehörden regelnden Vorschriften eine solche Maßnahme vorsehen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten für Bescheide, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde aus dem Bereich der Bundesvollziehung erlassen werden, mit der Maßgabe, daß die Volksanwaltschaft gegen einen solchen Bescheid auch die Vorstellung (Art. 119 a Abs. 5) einbringen und bei der zur Ausübung des Aufsichtsrechtes zuständigen Behörde (Art. 119 a Abs. 3) auch sonst die Ausübung des Aufsichtsrechtes beantragen kann.

(4) Die Volksanwaltschaft kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde in Angelegenheiten der Bundesverwaltung Beschwerde wegen behaupteter Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof und wegen behaupteter Verfassungswidrigkeit an den Verfassungsgerichtshof erheben, sofern der Instanzenzug erschöpft und die Frist zur Einbringung der Beschwerde bei dem in Betracht kommenden Gerichtshof für die Parteien des Verwaltungsverfahrens bereits abgelaufen ist. Die Einbringung der Beschwerde ist nicht zulässig, wenn seit dem Zeitpunkt, von dem an die Parteien des Verwaltungsverfahrens keine solche Beschwerde gegen den Bescheid mehr einbringen können, mehr als ein Jahr vergangen ist.

(5) Ferner kann die Volksanwaltschaft gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden, mit denen den von ihr gemäß den Abs. 1, 2 und 3 eingebrachten Rechtsmitteln (Anträgen) nicht stattgegeben worden ist, nach Erschöpfung des Instanzenzuges wegen behaupteter Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und wegen behaupteter Verfassungswidrigkeit Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erheben. Hiefür gelten die Fristen, die in den das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und vor dem Verfassungsgerichtshof regelnden Bundesgesetzen (Art. 136 und Art. 148) für die Erhebung einer Beschwerde durch die Partei festgesetzt sind.

(6) Der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof haben, wenn die Beschwerde gemäß Abs. 4 erhoben wurde, festzustellen, ob der angefochtene Bescheid rechtswidrig (verfassungswidrig) ist. Der Bescheid kann jedoch im Falle der Rechtswidrigkeit (Verfassungswidrigkeit) nach Maßgabe der das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes regelnden Bundesgesetze aufgehoben werden, wenn aus dem Bescheid niemandem ein Recht erwachsen ist und die Aufhebung von der Volksanwaltschaft aus Gründen der Billigkeit beantragt wurde. Der Verfassungsgerichtshof hat den Bescheid jedenfalls dann aufzuheben, wenn er der Partei oder allen Parteien des Verwaltungsverfahrens zum Vorteil gereicht, aber aus dem Grund der willkürlichen Begünstigung gegen Art. 7 Abs. 1 verstößt und die Partei (die Parteien) dies wußte (wußten) oder wissen mußte (mußten).

(7) Wurde die Beschwerde gemäß Abs. 5 erhoben, so haben der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof den Bescheid im Falle der Rechtswidrigkeit (Verfassungswidrigkeit) jedenfalls aufzuheben.

Art. 148 d. (1) Die Volksanwaltschaft kann Verordnungen einer Bundesbehörde wegen behaupteter Gesetzwidrigkeit anfechten.

Art. 148 e. Die nähere Organisation und das Verfahren der Volksanwaltschaft sowie das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und vor dem Verfassungsgerichtshof für diesen Bereich werden durch Bundesgesetz geregelt.

Art. 148 f. (1) Die Länder sind berechtigt, für den Bereich der Landesverwaltung Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben zu schaffen.

(2) In den Rechtsvorschriften über die Schaffung solcher Einrichtungen kann bestimmt werden, daß vor Weiterleitung von Beschwerden und Anfragen, die den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung betreffen, an die Volksanwaltschaft der Landeshauptmann über ihren Inhalt zu informieren ist.“

13. Das bisherige siebente Hauptstück erhält die Bezeichnung „Achstes Hauptstück“.

Artikel II

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Die zu seiner Ausführung erforderlichen Bundesgesetze können mit dem der Kundmachung dieses Bundesverfassungsgesetzes folgenden Tag erlassen werden; sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesverfassungsgesetz in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.